



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt.: V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Auskunft:
Dipl.-Ing. Andreas Pertl
Tel.: +43 1 996 96 68 0

per E-Mail: v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 25. April 2023

Stellungnahme der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (VKS) zum Begutachtungsentwurf der AWG-Novelle 2023 „Digitalisierung“

Allgemeine Anmerkungen

Die VKS begrüßt den eingeschlagenen Weg des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Umsetzung digitaler Lösungen und zur Forcierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Diese Novelle sowie die Novelle der Verpackungsverordnung sollten jedenfalls auch dazu genutzt werden, notwendige Konkretisierungen und Adaptierungen jener bestehenden Bestimmungen vorzunehmen, die eine Umsetzung von Maßnahmen ausgehend von den Novellen 2021 im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung von Verpackungen erleichtern.

Spezifische Anmerkungen

Ad § 12b „Bevollmächtigte“

In Abs 2 sollen auch jene natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, die *ihren Sitz in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum* haben.

Ad § 14c (4) „Pfand für Einweggetränkeverpackungen“

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen werden sich künftig nicht nur in der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen sondern auch in der getrennten Sammlung von Verpackungen (Leicht- und Metallverpackungssammlung) wiederfinden.

Um eine Gleichbehandlung zwischen den Betreibern der beiden Sammelschienen sicherzustellen, sind auch die angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung im Rahmen der Leicht- und Metallverpackungssammlung gegenüber den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen abzugelten.

Ad § 29 (14) „Pönale“

Aus den bisherigen Erfahrungen bei Kontrollen der VKS wird abgeleitet, dass die 5%-Grenze für Abweichungen bei der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie als Auslöser für die Pönalzahlung als unverhältnismäßig niedrig anzusehen ist. Insbesondere eine falsch interpretierte Produktgruppenzuordnung gemäß Verpackungs-Abgrenzungsverordnung kann zu einem Überschreiten der 5%-Grenze führen.

Generell ist anzumerken, dass diese Pönalzahlung nur jene Systemteilnehmer trifft, die ohnehin bei einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen und im Nachgang der Prüfung etwaige Fehlmengen nachzuzahlen haben. Eine positive Auswirkung auf die Reduktion von Trittbrettfahrern wird daraus nicht erwartet.

*Ein Anheben der Grenze zur Auslösung einer Pönalzahlung **auf eine Abweichung von 15%** zur jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie wäre jedenfalls zweckmäßig.*

Um eine möglichst einfache Umsetzung der Einhebung der Pönalzahlung auch in der vertraglichen Dreiecksbeziehung zwischen Sammel- und Verwertungssystemen, Koordinierungsstelle und Systemteilnehmer zu gewährleisten,

soll die Einhebung der Pönale direkt durch die Koordinierungsstelle erfolgen.

Ad § 29e „Weitere Verpflichtungen betreffend gewerbliche Verpackungen“

Um die Recyclingziele gemäß Verpackungsverordnung zu erreichen, ist es notwendig, neben Papierverpackungen **auch Kunststoffverpackungen** im Rahmen von Sammeltouren (ähnlich der GESTRA) zu sammeln. Nachdem dies innerhalb der Gleichbehandlung erfolgen soll, ist der entsprechende Passus in § 29e dahingehend anzupassen.

Weiters soll möglichst auch im AWG – wie schon in der VerpackVO – klargestellt werden, dass nur *angemessene* Transportkosten bis zur *nächstgelegenen* Übergabestelle durch die Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen zu tragen sind.



§ 30a (1) Z8 „Entgegennahme von Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) AWG

Die VKS kann vom BMK mit der Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) AWG betraut werden. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird nicht durch die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen sondern durch das BMK beauftragt. Hierzu wäre ein Verweis auf § 13c AWG dahingehend sinnvoll, dass etwaige nicht für die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen erbrachte Leistungen der VKS klar abzugrenzen und vom Finanzierungsentgelt in Abzug zu bringen sind.

§ 30a (3) „Weitere Aufgaben der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS)“

Der VKS wurden schon bisher im Rahmen von zivilrechtlichen Vereinbarungen von den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen verschiedene Aufgaben, neben der im AWG zitierten „Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung“ übertragen. Um dies auch im AWG zu konkretisieren, wird folgende Ergänzung angeregt:

§ 30a (3):

*Über die Aufgaben gemäß Abs. 1 oder 2 hat die Verpackungskoordinierungsstelle jeweils Vereinbarungen mit allen Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen abzuschließen. § 13b Abs. 3 bis 5 und die §§ 13c bis 13f sind anzuwenden. Der Verpackungskoordinierungsstelle können im Rahmen von Vereinbarungen mit den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen weitere Aufgaben **insbesondere** betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung übertragen werden.*

Sollte in den Erläuterungen zur EinwegpfandVO zu §14 „Vermeidung“ die VKS „als Dritter“ gemeint sein, um „allfällige Synergien“ nutzen zu können, wäre dies in § 30a unter Vorgabe entsprechender Bedingungen zur Gewährleistung eines unbeeinflussten Weiterführens der Zusammenarbeit mit den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen zu berücksichtigen. Der Verweis auf § 13c AWG – wie im vorigen Punkt zur Tätigkeit gemäß § 30a (1) Z8 angemerkt – müsste auch hier sinngemäß angewandt werden.

Für allfällige Fragen stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Dipl.-Ing. Andreas Pertl

Geschäftsführer